

RECHT

Verhalten für Reiter im Straßenverkehr

Ein Pferd ist keine Maschine

Folgendes sollte man im Straßenverkehr beachten:

- Pferde werden ängstlich, wenn die Erde anfängt zu vibrieren.
Ausgelöst werden kann das durch schwere Fahrzeuge wie Baumaschinen, Trecker, LKW, Panzer.
- Aufbauten an Fahrzeugen und Geräusche, wie klappernde Anhänger, können Pferde verunsichern und erhöhen die Fluchtbereitschaft.
- Nimmt ein Fahrzeug in Höhe und Breite viel Raum ein, z.B. ein Bus, kann ein Pferd Platzangst bekommen.
- Probleme haben Pferde bei zu hoher Geschwindigkeit eines entgegen kommenden Fahrzeugs.
Erst ab ca. 40 m können sie klar erkennen, was auf sie zukommt und es entsprechend einschätzen. Ist ein Fahrzeug, z.B. ein Motorrad, zu schnell in seinem Gesichtsfeld, kann es Schreckreaktionen zur Folge haben.
- Ebenso wie sehr laute Fahrzeuge können ein leises Fahrzeug oder ein Fahrradfahrer oder Jogger von hinten kommend einen Schreck auslösen.
- Reiter sollten bei der Begegnung mit Fußgängern, Läufern und Radfahrern zum Schritt durchparieren.
Denken Sie aber als Läufer und Radfahrer daran, dass Sie im Schritt gehende Pferde einholen und überholen und dass Sie als Läufer und Radfahrer erst spät bemerkt werden. Dadurch können Pferde ganz unerwartet erschrecken. Machen Sie sich deshalb – auch in Ihrem eigenen Interesse – frühzeitig bemerkbar, z.B. durch einen leisen Zuruf.

Nähere Informationen finden Sie in der VFD Broschüre „Alles was Recht ist“

Viele Vorteile für Mitglieder

Die Vorteile einer VFD Mitgliedschaft auf einen Blick:

Rechtsbeistand

Die VFD-Anwälte beraten im Reitrecht und helfen, die Reit- und Fahrwege freizuhalten!

Preisvorteile

Durch die VFD gibt's Vergünstigungen bei Versicherungen und Veranstaltungen!

Ausbildung

Die VFD bietet Ausbildungsmöglichkeit zum Gelände- und Wanderreiten und –fahren, Rittführer und Ausbilder!

Pferdewohl

Die VFD kümmert sich um das Wohl der Pferde und deren artgerechten Haltung!

Umweltschutz

Die VFD führt Pferd, Reiter und Fahrer an einen umsichtigen Umgang mit der Natur heran!

Kommunikation

Die VFD ist Deutschlands größtes Netzwerk der Freizeit- und Wanderreiter und Fahrer, auch im Internet! www.vfdnet.de

Mach doch einfach mit – wir freuen uns auf Dich

Stand 05/2016

Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in
Deutschland, Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Bühlen 4, 88633 Heiligenberg
Tel: 07554 989366
eMail: baden-wuerttemberg@vfdnet.de
www.vfdnet.de

RECHT

Verhalten für Reiter im Straßenverkehr



Reiter im Straßenverkehr



Sie möchten mehr Sicherheit im
Straßenverkehr? Hier eine Übersicht
über ein paar Grundlagen!
Mehr Information bekommen Sie gerne
von unseren VFD-Ausbildern.

RECHT

Verhalten für Reiter im Straßenverkehr

Allgemeine Bestimmungen

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV), regelt, wer zum Straßenverkehr zugelassen ist.

§ 1 FeV Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen ist jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

§ 2 FeV Eingeschränkte Zulassung

Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen (z.B. Trunkenheit) nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

§ 3 FeV Einschränkung und Entziehung der Zulassung

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Verwaltungsbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen.

§ 28 StVO Tiere

(1) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.

(2) Für Reiter, Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehende Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

Daraus ergibt sich:

- Es dürfen nur verkehrssichere Pferde verwendet werden.
- Pferde sind im öffentlichen Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können.

RECHT

Verhalten für Reiter im Straßenverkehr

Wo darf man reiten?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen (z.B. Gemeindestraßen, Landstraßen). Hier wird das Reiten durch die StVO geregelt.
- Auf nicht nach der StVO beschilderten, aber öffentlich benutzten Wegen (z.B. Forststraßen, Privatstraßen, Feldwegen).
- Auf markierten Reitwegen.



Wo darf man nicht reiten?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen die mit dem Zeichen Reitverbot für Reiter gesperrt wurden.



- Auf Gehwegen, Radwegen und in Fußgängerzonen.



RECHT

Verhalten für Reiter im Straßenverkehr

Wo darf man nicht reiten?

- Auf Kraftfahrstraßen.



Weitere Regeln die sich nach StVO ergeben:

Reiter **müssen auf der Straße möglichst weit rechts reiten** (auch außerhalb geschlossener Ortschaften). Nebeneinander darf man nur reiten, wenn der Verkehr nicht behindert wird (§ 2 StVO).

Pferde sind bei Dunkelheit und in der Dämmerung zu beleuchten (§ 1, 17 Abs. I StVO).

Pferde dürfen nicht von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aus geführt werden (§ 28, StVO).

Mehrere Reiter können einen geschlossenen Verband bilden. Dieser muss als solcher für andere Verkehrsteilnehmer deutlich erkennbar sein. Der Verband sollte nicht länger als 25 m sein. Der Verband gilt als ein einziger Verkehrsteilnehmer. Zwischen zwei Verbänden muss ein angemessener Zwischenraum freigelassen werden. Der Verband ist bei Dunkelheit und Dämmerung ausreichend zu beleuchten. Dazu müssen nach vorne Leuchten mit weißem Licht und nach hinten Leuchten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht verwendet werden. Der Verband muss einen verantwortlichen (Ritt-)Führer haben (§ 27, StVO).